

Telefon: 233-39702
Telefax: 233-39867

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Temporäre
Verkehrsmaßnahmen
Baustellen Bezirk Mitte
KVR-III/134

Nutzbarmachung von Parkplätzen im Lehel, die durch Baustellen belegt sind

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02004 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12969

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 13.11.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 07.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Nutzbarmachung von Parkplätzen im Lehel, die durch Baustellen belegt sind, wieder hergestellt wird.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Jeder öffentliche und private Bauherr hat, soweit die Nutzung öffentlichen Grundes für die Durchführung seiner Baumaßnahme erforderlich ist, das Recht diesen in Anspruch zu nehmen. Hierfür kann beim Kreisverwaltungsreferat eine entsprechende Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz beantragt werden.

Als Straßenverkehrsbehörde haben wir dabei die Möglichkeit der verkehrsregelnden Einflussnahme, d.h. es können Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs erteilt werden. Dies sind z.B. entsprechende Verkehrsführungsmaßnahmen, Absicherungen oder Beschilderungen. Eine zeitliche Koordinierung oder gar Ablehnung einer Baumaßnahme ist dabei nicht immer möglich. In vielen Fällen handelt es sich auch um dringende Reparaturarbeiten, die erforderlich sind, um größere Schäden an Leitungen, Straßen oder Gebäuden zu verhindern.

Planbare öffentliche Baumaßnahmen, wie Straßen- und Gleisbauarbeiten oder die Neuverlegung von Versorgungsleitungen, werden bereits von der städtischen Fachstelle für Baustellenkoordinierung beim Baureferat unter Berücksichtigung der entsprechenden Baustellen- und Verkehrssituation so eingeplant, dass die Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer und Anwohner so gering wie möglich gehalten wird.

Zu dem im Antrag vorgebrachten Baustellen in der Unsöldstraße / Seitzstr. 20 (Bezirk von Oberbayern) sowie in der Seitzstraße (Bayerisches Rotes Kreuz) lässt sich Folgendes feststellen:

Beide Baustellen sind private Baumaßnahmen. Jeder private Bauherr hat, nach Erhalt der Baugenehmigung das Recht innerhalb von fünf Jahren zu bauen. Für beide Bauvorhaben lagen die Baugenehmigungen vor, so dass die Beantragung der verkehrsrechtlichen Erlaubnis im Kreisverwaltungsreferat erfolgte.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wirkt das Kreisverwaltungsreferat sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Maßnahmen auch auf die Erforderlichkeit der Belegung von öffentlichen Verkehrsflächen hin. In vielen Fällen kürzen wir dabei die entsprechenden Flächen bereits erheblich gegenüber der Vorstellungen der Baufirmen ein, um einen gerechten Interessenausgleich zwischen Verkehrsteilnehmern, Anliegern und Baufirmen herbeizuführen.

In einer Millionenstadt wie München können jedoch aufgrund der Vielzahl der o.g. Baustellen Beeinträchtigungen aufgrund zeitlich oder örtlich nahe aneinanderliegender Baumaßnahmen nicht immer ausgeschlossen werden.

Die Durchführung der Baumaßnahmen in der Seitzstraße sowie in der Unsöldstraße waren bisher nur möglich, durch die Genehmigung der Sondernutzung in der Gehbahn, in der Fahrbahn sowie in der Parkbucht. Dadurch sind baustellenbedingt Parkplätze weggefallen.

Die Baumaßnahme des Bayerischen Roten Kreuzes dauert weiterhin an. Die aktuelle Genehmigung läuft bis 31.12.2018. Eine Flächenreduzierung ist aktuell nicht umsetzbar. Die erforderliche Stromüberspannung in der Christophstraße ist genehmigt bis 15.05.2019. Da diese jedoch auf dem Gehweg steht, entfallen hier keine Parkplätze.

Erfreulicherweise dürfen wir jedoch mitteilen, dass die Baumaßnahme des Bezirkes von Oberbayern zum 31.08.2018 beendet ist.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Um die Baustellen des Bezirks von Oberbayern sowie des Roten Kreuzes umsetzen zu können, erteilt das Kreisverwaltungsreferat die notwendige verkehrsrechtliche Erlaubnis um öffentlichen Verkehrsgrund (z. B. Parkplätze) nutzen zu können.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02004 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 01 Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

II. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/134

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24